

Teilweise Wiedererwägung und Änderung der Verfügungen des BAG über die Klassifizierung von Stoffen Giftliste 1 (Verzeichnis der giftigen Stoffe) vom 1. Juli 2003¹

vom 26. August 2003

Das Bundesamt für Gesundheit,

gestützt auf Artikel 58 Absatz 1 des Bundesgesetzes vom 20. Dezember 1968
über das Verwaltungsverfahren² und

nach Überprüfung der Klassierung von Stoffen

gestützt auf die Artikel 4 und 25 des Giftgesetzes vom 21. März 1969³

sowie die Artikel 4, 14 Absatz 1 und 16 Absatz 1 der Giftverordnung vom

19. September 1983⁴ und im Hinblick auf die Neuausgabe 2003 der Giftliste 1⁵,

verfügt:

Die im Anhang der Verfügungen vom 1. Juli 2003 aufgeführten Änderungen der Giftliste 1 (Umklassierungen und/oder Änderungen der Bemerkungen) werden mit Bezug auf Bleichromat gemäss Ziffer 1 aufgehoben. Für Bleichromat gilt gemäss Ziffer 2 folgende Klassierung (Zustand vor dem 1. Juli 2003) mit den gemäss Ziffer 3 geänderten Bemerkungen; für Bleiverbindungen mit Ausnahme von Bleisilicochromat werden die Bemerkungen gemäss Ziffer 3 geändert.

1. Aufgehobene Klassierung von Bleichromat

CAS-Nr.	EDV-Nr.	Name	Gift- klasse	Bemerkungen
07758-97-6	1264	Bleichromat	1*	Selbstklassierung zulässig; Produkte sind bestenfalls in Gift- klasse 3 einzuteilen. Warnaufschrift: Staub kann bei Langzeitwirkung Krebs erzeugen. Kann zu Hautallergien führen

¹ BBl 2003 4579

² SR 172.021

³ SR 813.0

⁴ SR 813.01

⁵ Die Giftliste 1 ist beim BBL, Vertrieb Publikationen, 3003 Bern, erhältlich.

2. Neue Klassierung von Bleichromat

CAS-Nr.	EDV-Nr.	Name	Gift- klasse	Bemerkungen
07758-97-6	1264	Bleichromat	1	Produkte mit einem Bleigehalt von 0,5 Gewichts-% und mehr werden in die Giftklasse 1 eingeteilt.

3. Änderung der Bemerkungen von Bleiverbindungen mit Ausnahme von Bleisilicochromat

CAS-Nr.	EDV-Nr.	Name	Gift- klasse	Bemerkungen
				Produkte mit einem Bleigehalt von 0,5 Gewichts-% und mehr werden in die Giftklasse 1 eingeteilt.

4. Rechtsmittel

Mit dieser Veröffentlichung ist keine Erweiterung der gesetzlichen Beschwerdelegitimation verbunden. Diese richtet sich nach Artikel 48 des Bundesgesetzes über das Verwaltungsverfahren (vgl. auch Art. 31 des Giftgesetzes). Wer danach zur Beschwerde berechtigt ist, kann gegen die einzelnen Verfügungen innert 30 Tagen seit dieser Veröffentlichung im Bundesblatt Beschwerde beim Eidgenössischen Departement des Innern, 3003 Bern, erheben. Die Beschwerdeschrift ist im Doppel einzureichen. Sie hat die Begehren, deren Begründung mit Angabe der Beweismittel und die Unterschrift der Beschwerdeführerin bzw. des Beschwerdeführers oder seiner Vertreterin bzw. seines Vertreters zu enthalten. Die als Beweismittel angerufenen Urkunden sind der Beschwerde beizulegen, soweit der Beschwerdeführer bzw. die Beschwerdeführerin sie in Händen hält.

26. August 2003

Bundesamt für Gesundheit

Der Direktor: Thomas Zeltner